

# RS Vwgh 2001/10/18 2001/07/0074

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.10.2001

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

AVG §1;

AVG §2;

AVG §63 Abs1;

WRG 1959 §101 Abs3;

WRG 1959 §98;

## Rechtssatz

Die erstinstanzliche Behörde hat in einem Verfahren nach dem WRG 1959 in dem vom Berufungsvorbringen (hier: Einwendungen der Bfin) erfassten Umfang des erstinstanzlichen Bescheides originär, d.h. im eigenen Namen und ohne die Ermächtigung iSd § 101 Abs. 3 WRG 1959 entschieden. Da insoweit dieser Bescheid von der erstinstanzlichen Behörde im eigenen Namen erlassen wurde, hatte über eine dagegen erhobene Berufung, selbst wenn die erstinstanzliche Behörde zu Unrecht eine Zuständigkeit in Anspruch genommen hätte, der Landeshauptmann zu entscheiden.

## Schlagworte

Instanzenzug Instanzenzug Zuständigkeit Besondere Rechtsgebiete

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001070074.X05

## Im RIS seit

12.02.2002

## Zuletzt aktualisiert am

18.07.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>